

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/7558 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB VI – ÄndG)

A. Problem

Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) sieht eine Begrenzung der Ausgaben für Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1997 auf die um 600 Mio. DM verringerten Ausgaben des Jahres 1993 vor. Um den dazu erforderlichen Anpassungsprozeß zu erleichtern, ist es notwendig, den Ausgabenrahmen für die Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung sowie der in der Beschlußempfehlung aufgeführten EntschlieÙung.

Mit der Änderung sollen die Höchstaussgaben für Leistungen zur Rehabilitation gegenüber dem mit dem WFG vorgegebenen Ausgabenrahmen für das Jahr 1998 um 450 Mio. DM und für das Jahr 1999 um 900 Mio. DM angehoben werden. Vom 1. Januar 1998 an soll die gesetzliche Krankenversicherung die bisher von der Rentenversicherung erbrachte Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ übernehmen. Nach dieser Zuständigkeitsverlagerung werden die Erhöhungsbeträge für die Jahre 1998 und 1999 jeweils um 210 Mio. DM verringert. Vom Jahr 2000 an wird der für das Jahr 1999 maßgebliche Grenzbetrag entsprechend der jeweiligen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die im Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung vorgesehenen Regelungen entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung neben den sich ohnehin aufgrund der bereits vorgesehenen Fortschreibung der sich nach dem WFG ergebenden Höchstbeträge im Jahre 1998 Mehraufwendungen in Höhe von 240 Mio. DM und im Jahre 1999 in Höhe von 690 Mio. DM, weil von den Erhöhungsbeträgen von 450 Mio. DM im Jahre 1998 und 900 Mio. DM im Jahre 1999 jeweils jährlich 210 Mio. DM für die Kinderheilbehandlung abzuziehen sind, die vom 1. Januar 1998 an von der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden soll. Ab dem Jahr 2000 nehmen auch diese Erhöhungsbeträge an der Fortschreibung teil.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7558 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und
- b) die nachfolgend aufgeführte Entschließung anzunehmen:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Ausgabenvolumens für Rehabilitationsleistungen, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI-Änderungsgesetz – 3. SGB VI-ÄndG) bewirkt wird, gibt der Deutsche Bundestag seiner Erwartung Ausdruck, daß die durch die Einsparungen im Rehabilitationsbereich bedingten Belegungsrückgänge gleichgewichtig auf die Belegung der eigenen Einrichtungen der Rentenversicherungsträger und die von den Rentenversicherungsträgern vertraglich in Anspruch genommenen Rehabilitationseinrichtungen verteilt werden.

Bonn, den 25. Juni 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Karl-Hermann Haack (Extertal)
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)
– Drucksache 13/7558 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 287 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI – Änderungsgesetz – 3. SGB VI – ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Dem § 287 b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 1 maßgebende Betrag wird für das Jahr 1998 um 450 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1999 um 900 Millionen Deutsche Mark erhöht. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ in die gesetzliche Krankenversicherung wird von den in Satz 2 genannten Erhöhungsbeträgen jährlich der Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark abgesetzt. Bei der Festsetzung der Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) für das Jahr 2000 ist der nach Satz 1 bis 3 für das Jahr 1999 maßgebende Betrag zugrunde zu legen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Karl-Hermann Haack (Extertal)

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7558 ist in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie – gemäß § 96 GO-BT – an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge empfohlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat einstimmig beschlossen, von der Mitberatung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/7558 abzusehen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1997 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/7558 in unveränderter Fassung empfohlen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 25. Juni 1997 erstmalig beraten und die Beratung auch in dieser Sitzung abgeschlossen. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen. Im übrigen hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie dem überwiegenden Teil der Fraktion der SPD gegen die Stimmen einiger Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die in der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließung angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7558 zielt darauf ab, Härten, die sich bei der Umsetzung des WFG bei Rehabilitationseinrichtungen ergeben haben, abzumildern. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Ausgaben für Rehabilitationsleistungen im Be-

reich der gesetzlichen Rentenversicherung abweichend vom WFG nicht auf das Basisjahr 1993, sondern auf das Basisjahr 1994 ohne weitere Absenkung budgetiert werden.

Dadurch entstünden den Rentenversicherungsträgern gegenüber der im WFG festgelegten Regelung Mehrkosten in Höhe von 1,47 Mrd. DM, die sich in den folgenden Jahren im Rahmen des § 220 SGB VI fortschreiben. Darüber hinaus ergibt sich eine geringe Erhöhung des Bundeszuschusses in nicht näher bezifferbarem Ausmaß.

III. Ausschußberatungen

Staatsministerin Barbara Stamm (Bayern) als Vertreterin des Bundesrates unterstrich, daß sie voll hinter dem ausgehandelten Kompromiß stehe, der in Form des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen vorliege. Die Begrenzung des Ausgabenniveaus im Rehabilitationsbereich sei zwar angesichts der Zuwächse bei den Kuren in den letzten Jahren ein notwendiger Schritt gewesen. Allerdings seien angesichts der Auswirkungen des WFG Änderungen vorzunehmen. Dies sei immer dann notwendig, wenn man erkenne, daß ein Festhalten an alten Regelungen unzumutbar oder sogar unverträglich sei. Hintergrund für die Gesetzesinitiative des Bundesrates sei die tatsächliche Entwicklung im Kur- und Reha-Bereich. Viele Klinikenbetreiber und zahlreiche Beschäftigte in Rehabilitationseinrichtungen stünden vor einer existenzbedrohenden Situation. Sie gehe deshalb davon aus, daß die beabsichtigte Lockerung der Reha-Deckelung ein positives Signal sein werde.

Der Parlamentarische Staatssekretär Rudolf Kraus als Vertreter der Bundesregierung machte ebenso wie Staatsministerin Barbara Stamm (Bayern) deutlich, daß aufgrund des Änderungsantrags gegenüber den Grenzbeträgen, wie sie sich nach dem WFG unter Berücksichtigung der Grundregelung des § 220 SGB VI ergeben, im Jahre 1998 eine Erhöhung um 450 Mio. DM und im Jahre 1999 um 900 Mio. DM erfolgt. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nahmen diese Auswirkung des Änderungsantrags zustimmend zur Kenntnis.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erklärten, daß es infolge des WFG zu einer „Untersteuerung“ im Reha-Bereich gekommen sei, die man nicht beabsichtigt habe. Allerdings müsse auch berücksichtigt werden, daß zwei wesentliche Dinge, nämlich die Zuzahlungserhöhung und die Urlaubsanrechnung, beispielsweise auch die Zustimmung des bayerischen Heil- und Bäderverbandes gefunden hätten. Es sei richtig, eine Zäsur zu machen und ein neues Signal in der Weise zu setzen, daß die unverschuldet eingetretene „Untersteuerung“ so nicht gewollt gewesen sei. Der vorliegende Änderungsantrag sei intensiv mit den Ländern abgestimmt worden. Durch

diesen Kompromiß würde das angestrebte Einsparziel sichergestellt und zugleich ein Signal an die Rehabilitationseinrichtungen gegeben. Dieser Kompromiß sei vertretbar und situationsadäquat. Im übrigen verwiesen sie auf den vorliegenden Entschließungsantrag, in dem die Erwartung des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht werde, daß der Bettenabbau symmetrisch auf eigene und fremde Häuser verteilt werde. Des weiteren unterstrichen sie, daß es sich bei der geplanten Verlagerung der Kinder-Rehabilitation nicht um einen Verschiebeparkplatz handele, da die Kinderrehabilitation keine originäre Aufgabe der Rentenversicherung sei. Vor diesem Hintergrund erfolge die Verlagerung in die gesetzliche Krankenversicherung. Die Umsetzung sei aber schwierig, da es sich um vier hochspezialisierte Fachkliniken handele, die in den Händen der Rentenversicherung sei. Anliegen sei es aber, diese Kliniken zu erhalten. Dies bedeute aber nicht, daß es dadurch im Gesundheitsbereich zu anderweitigen Einsparungen kommen werde. Vielmehr handele es sich hier um zusätzlich Ausgaben, die durch Beitragszahlungen, im Zweifelsfalle auch Beitragserhöhungen, erbracht werden müßten. Durch die im Änderungsantrag vorgesehenen Regelungen würden 7 500 Betten bzw. 35 Kliniken im Reha-Bereich gesichert. Eine Bestandsgarantie für alle Kliniken gebe es nicht, zumal nicht jede Klinik notwendig sei.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. ergänzten mit Blick auf den Entschließungsantrag, daß die gleichmäßige Verteilung der Einsparmaßnahmen bei der Bettenbelegung von großer Bedeutung sei. Wirtschaftliche Einsparungen dürften nicht nur dadurch erreicht werden, daß den privaten Trägern gekündigt würden. Vielmehr müßten die Einsparungen von den Rentenversicherungsträgern in den eigenen Kliniken durchgeführt werden. Derzeit gebe es einen Interessenkonflikt für die Rentenversicherungsträger. Hier sei ein Ansatzpunkt für eine Reform, die darauf abziele, daß die Rentenversicherungsträger ähnlich wie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Zukunft nicht mehr über eigene Häuser verfügten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD machten anhand eigener Berechnungen deutlich, daß die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Erhöhung des Ausgabenrahmens im Bereich der Rehabilitation aus ihrer Sicht nicht ausreichend sei. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen sei in keiner Weise geeignet, die Abwärtstendenz der Anträge und die Verunsicherung der Rehabilitationspatienten aufzuhalten oder gar umzukehren. Eine Erhöhung der Mittel in der Größenordnung des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzesentwurfs stelle die Untergrenze des gesundheits- und arbeitsmarktpolitisch Notwendigen dar. Mit Blick auf die geplante Verschiebung der Kinderheilverfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung stellten sie die Frage, wie die Finanzierung angesichts der bekannten Sparzwänge in der Krankenversicherung erreicht werden solle. Als Alternative ergebe sich daher nur die Erhöhung des Beitragssatzes oder die Einsparung in anderen Bereichen, wie beispielsweise bei den Mutter-Kind-Kuren. Aufgrund dieser Alternativen, entweder Einsparungen oder Beitragserhö-

hungen, sei zu befürchten, daß die Einrichtungen für Kinder-Rehabilitation in ihrem Bestand gefährdet seien. Sie sprachen sich daher deutlich gegen die Verlagerung der Kinder-Rehabilitation aus. Im übrigen unterstrichen sie, daß der vorliegende Änderungsantrag keine Auswirkungen auf die derzeit laufenden Klinikschließungen und Entlassungen habe. Sie wiesen darauf hin, daß aufgrund des Antragsrückganges in der Rehabilitation zahlreiche Kliniken vor der Schließung und Zehntausende von Beschäftigten vor der Erwerbslosigkeit stünden. Eine Erhöhung der Mittel sei daher unbedingt bereits für das laufende Jahr erforderlich, um konkrete Verbesserungen zu erzielen. Insofern das Gesetz entgegen dem Vorschlag des Bundesrates erst 1998 in Kraft treten solle, handele es sich um eine Luftbuchung.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoben hervor, daß mit dem vorliegenden Änderungsantrag nur ein Teil der im WFG vorgesehenen Kürzungen rückgängig gemacht werde. Der Schaden, der durch das WFG eingetreten sei, sei von vorneherein absehbar gewesen. Angesichts der strukturellen Folgen seien die nunmehr vorgesehenen Änderungen nicht ausreichend. Im übrigen beklagten sie, daß von den Koalitionsfraktionen Kürzungen vorgenommen würden, über deren Auswirkungen man nicht nachgedacht habe. Dies sei aus der Sicht ihrer Fraktion keine planvolle Sozialpolitik mehr. In der Vergangenheit habe es sicherlich einen guten Grund gegeben, die Kinder-Rehabilitation bei der Rentenversicherung anzusiedeln. Im Vordergrund habe die Ermöglichung des Berufseintritts für chronisch kranke Kinder und Jugendliche gestanden. Mit der Verschiebung in die gesetzliche Krankenversicherung als Kann-Leistung seien die Kinderkuren in ihrem Bestand gefährdet. Darüber hinaus sei die geplante Regelung wegen der Kurzarbeit in den Kurbetrieben ein bloßer Verschiebeparkplatz zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS lehnten den Gesetzesentwurf des Bundesrates in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung ab, weil damit dem Anliegen der Länderkammer zur Abmilderung des Sparvolumens aus dem WFG völlig unzureichend entsprochen werde. Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag enthielten sie sich.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zur Gesetzesbezeichnung

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen; ein „Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ gibt es bereits.

Zu Artikel 1

Mit der Änderung sollen die Höchstaussgaben für Leistungen zur Rehabilitation in den Jahren 1998 und 1999 gegenüber dem mit dem WFG vorgegebenen

Ausgabenrahmen angehoben werden, und zwar für das Jahr 1998 um 450 Mio. DM und für das Jahr 1999 um 900 Mio. DM. Vom 1. Januar 1998 an soll die gesetzliche Krankenversicherung die bisher von der Rentenversicherung erbrachte Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ übernehmen. Vom Jahr 2000 an wird der für das Jahr 1999 maßgebliche Grenzbetrag entsprechend der jeweiligen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Die Zuständigkeitsverlagerung für Kinderheilbehandlungen soll in einem gesonderten Gesetz geregelt werden. Dabei soll ggf. gesetzlich sichergestellt werden, daß diese Leistungen auch künftig in den

vier der Rentenversicherung gehörenden Einrichtungen erbracht werden und damit der Erhalt der vier Einrichtungen garantiert ist. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen sich die für die Jahre 1998 und 1999 ergebenden Erhöhungsbeträge jeweils um den Betrag von 210 Mio. DM vermindern. Dies entspricht dem Betrag, den die Rentenversicherungsträger nach dem letzten Erkenntnisstand im Jahre 1996 für diese Leistungen aufgewandt haben.

Zu Artikel 2

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1.

Bonn, den 25. Juni 1997

Karl-Hermann Haack (Extertal)

Berichterstatter

